



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/170**

A09

20. September 2022

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3359

Telefax 0211 871-3231

Für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 22.09.2022**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 12.09.2022**  
**„Mutmaßliche Fälschung eines Einsatzberichtes über einen Ver-**  
**kehrsunfall in Bielefeld“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Mutmaßliche Fälschung ei-  
nes Einsatzberichtes über einen Verkehrsunfall in Bielefeld“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 22.09.2022**  
**zum Tagesordnungspunkt**  
**„Mutmaßliche Fälschung eines Einsatzberichtes über einen Ver-**  
**kehrsunfall in Bielefeld“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 12.09.2022

Zum aktuellen Sachstand berichte ich auf Grundlage des vom Polizeipräsidium (PP) Bielefeld gefertigten Berichts wie folgt:

Am 13.08.2022 beabsichtigte eine Funkstreifenwagenbesatzung (zwei Polizeikommissare und eine Kommissaranwärterin) des PP Bielefeld, Polizeiwache Süd, ein mit zwei Personen besetztes Kleinkraftrad (KKR) im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle anzuhalten. Daraufhin beschleunigte der KKR-Führer unvermittelt und fuhr über den Gehweg, um sich einer Kontrolle zu entziehen. Die Beamten folgten dem Fahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht und gaben Anhaltezeichen („Stopp Polizei“) mittels der am Funkstreifenwagen angebrachten elektronischen Signalanlage. Im weiteren Verlauf wurde der KKR-Fahrer ebenfalls über Außenlautsprecher zum Anhalten aufgefordert.

Nachdem sämtliche Anhalteaufforderungen vom KKR-Führer unbeachtet blieben, überholte der Funkstreifenwagen das KKR. In der Folge kam es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge, als der Fahrer des KKR mit seinem Fahrzeug in das Heck des Funkstreifenwagens aufgefahren ist.

In einer am 15.08.2022 durch die Pressestelle des PP Bielefeld veröffentlichten Pressemeldung unter dem Titel „Flüchtiger Rollerfahrer rammt



Streifenwagen“ wurde der Unfallhergang auszugsweise wie folgt beschrieben:

Seite 3 von 5

*„Die Beamten überholten den Fahrer erneut, wobei sie den Roller für kurze Zeit aus den Augen verloren.*

*Als sie das Fahrzeug langsam seitlich abstellten, hörten sie nach kurzer Zeit einen Aufprall. Der 20-Jährige war mit dem Roller in das Heck des Streifenwagens gefahren.“*

Grundlage dieser Pressemeldung war der Anzeigentext der Verkehrsunfallanzeige.

Die Bearbeitung des Vorgangs erfolgte durch die Direktion Verkehr des PP Bielefeld. Gegen den Fahrzeugführer des KKR wurde eine Strafanzeige aufgrund Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 2, 21 Abs. 1 Ziffer 1 StVG sowie aufgrund einer Straßenverkehrsgefährdung mit Fahrunsicherheit infolge Genuss anderer berauschender Mittel gemäß § 315c Abs. 1 Ziffer 1a StGB gefertigt.

Im Zusammenhang mit der o.g. Pressemittelung vom 15.08.2022 meldete sich am 05.09.2022 ein Mitarbeiter der örtlichen Tagespresse beim PP Bielefeld. Ein ihm vorliegendes Video eines Anwohners zeige, wie der Funkstreifenwagen das verfolgte KKR überholt habe und dann direkt danach auf den Gehweg wechseln würde, um das KKR mit einer Vollbremsung auszubremsen. Das KKR pralle daraufhin in das Heck des Funkstreifenwagens.

Im Gegensatz zu der Sachverhaltsdarstellung in der gefertigten Verkehrsunfallanzeige zeigt das Video eindeutig, dass der KKR-Fahrer nicht auf einen stehenden Funkstreifenwagen auffuhr, sondern durch ein riskantes



Überholmanöver der Beamten ausgebremst wurde. Es war allein vom Zufall abhängig, ob bei diesem Verkehrsunfall jemand schwerer verletzt wird.

In Folge dessen wurden durch das PP Bielefeld alle nachträglich bekannt gewordenen Informationen zusammen mit dem durch den Zeugen zur Verfügung gestellten Video an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Prüfung des Sachverhalts übermittelt. Die beiden Polizeikommissare wurden in den Innendienst ohne Außenwirkung umgesetzt. Die Kommissaranwärterin befindet sich turnusmäßig wieder an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung.

Die Behördenleitung des PP Bielefeld hat in der Zwischenzeit entschieden, aufgrund des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen ein Disziplinarverfahren gem. § 17 Abs. 1 LDG NRW gegen den Fahrer des Funkstreifenwagens einzuleiten. Die Einleitung von ggf. weiteren Disziplinarverfahren ist derzeit noch Gegenstand der laufenden Verwaltungsermittlungen.

Eine Videoaufzeichnung durch das in dem Funkstreifenwagen verbaute Videoeigensicherungssystem liegt nicht vor. Dieses zeichnet mittels der Onboard-Kameras immer dann auf, sobald durch die Besatzung des Funkstreifenwagens Anhaltezeichen gegeben werden (das Anhaltesignal „Stopp Polizei“ löst die Frontkamera aus, bei Betätigung des Anhaltezeichens „Bitte Folgen“ startet eine Aufzeichnung durch die Heckkamera). Da die den Verkehrsunfall aufnehmenden Beamten der benachbarten Polizeiwache aufgrund der Sachverhaltsdarstellung zunächst von einem Auffahrunfall ausgegangen sind, bei dem glücklicherweise keine Personen verletzt wurden, wurde auf die Sicherstellung der SD-Speicherkarte der Onboard-Kameras vor Ort verzichtet.



Eine Sicherung der relevanten SD-Speicherkarte nach Sichtung des Zeu-  
genvideos war hingegen nicht mehr möglich, da die Videoaufzeichnun-  
gen der Onboard-Kameras systembedingt nach 24 Stunden überschrie-  
ben bzw. gelöscht werden.